



Betreuungsvereinbarung zur Kindertagespflege

Zwischen den **Eltern/Erziehungsberechtigten** _____

Anschrift _____

Telefon _____

und der **Tagespflegeperson** _____

Anschrift _____

Telefon _____

wird zur Betreuung des Kindes _____

geboren am _____

folgendes vereinbart:

I. **Betreuungszeit:**

Die Betreuung beginnt am _____

Die ersten _____ Wochen gelten als Eingewöhnungs- und Probezeit.

In dieser Zeit können beide Seiten den Betreuungsvertrag zur Kindertagespflege fristlos beenden.

Als Betreuungszeiten werden vereinbart:

	von	bis	Stundenanzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamt:			

Da die Betreuungszeiten sehr wechselhaft und unregelmäßig sind ist eine Festlegung nicht möglich; deshalb wird ein schriftlicher, monatlicher Stundennachweis über die Betreuungszeiten geführt.

ja

nein

Sonstige Regelungen zu den Betreuungszeiten: _____

II. Betreuungsort:

Die Kindertagespflege erfolgt

- im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson.
 - in den von der Tagespflegeperson für die Kindertagespflege weiter zugänglichen/angemieteten Räumlichkeiten in
-

- im Haushalt der Eltern/Erziehungsberechtigten.

III. Leistungen:

- Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich zum pünktlichen vereinbarten Bringen und Abholen des Kindes.
- Wird das Kind von einer anderen Person abgeholt als den Eltern/Erziehungsberechtigten, muss dies beim Bringen der Tagespflegeperson mitgeteilt werden. Ist diese Person der Tagespflegeperson nicht bekannt, benötigt sie eine schriftliche Vollmacht.
- Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zum völligen Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Kind.
- Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das oben genannte Kind vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abholung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten zu betreuen und zu beaufsichtigen und für die in diese Zeit fallenden Mahlzeiten zu sorgen.
- Von den Eltern/Erziehungsberechtigten sind bei Bedarf mitzubringen:
Windeln, Ersatzkleidung, _____
- Waschen und Instandsetzung der Kleidung obliegt den Eltern/Erziehungsberechtigten.

Eltern/Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen stimmen sich in allen die Betreuung betreffenden Fragen ab.

In folgenden Fragen werden besondere Vereinbarungen getroffen:

- Haustiere im Haushalt der Tagespflegeperson: _____
- Anzahl der Tagespflegekinder: _____
- Ernährung, Süßigkeiten etc.: _____
- Fernsehen, Video, Computer etc.: _____
- Aufnahme des Kindes in die Haftpflichtversicherung der Tagespflegeperson: _____
- Sonstiges: _____

IV. Förderung in Kindertagespflege und Tagespflegegeld:

- Die Eltern/Erziehungsberechtigten stellen (im Monat, in dem das Tagespflegeverhältnis beginnt) beim Amt für Jugend und Familie Rottal-Inn einen Antrag auf Förderung der Kindertagespflege.
- Bei einer Bewilligung wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten ggf. mit Leistungsbescheid der Eigenbeitrag erhoben.
- Eine entsprechende monatliche Geldleistung wird für die Betreuung des Kindes durch das Amt für Jugend und Familie an die Tagespflegeperson bezahlt.

Darüber hinaus werden keine weiteren finanziellen Leistungen von den Eltern/Erziehungsberechtigten an die Tagespflegeperson bezahlt. Ausnahmen sind nur für besondere Aufwendungen (z. B. Eintrittsgelder, Fahrtkosten) möglich und nachfolgend ausdrücklich und abschließend zu regeln:

V. Erkrankung des Kindes:

- Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die Tagespflegeperson umgehend von einer Erkrankung des Kindes zu unterrichten. Es liegt in der Entscheidung der Tagespflegeperson, ein krankes Kind aufzunehmen oder nicht. Hat das Kind eine Krankheit, die ein Zusammensein mit anderen Kindern nicht erlaubt, so kann keine Betreuung erfolgen (siehe § 34 Infektionsschutzgesetz).
- Bei Unfall oder plötzlicher Erkrankung des Kindes bei der Tagespflegeperson sind umgehend die Eltern/Erziehungsberechtigten zu informieren.
- Die Eltern/Erziehungsberechtigten bevollmächtigen die Tagespflegeperson, wenn es erforderlich sein sollte, eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen.
- Die Eltern/Erziehungsberechtigten hinterlegen bei der Tagespflegeperson eine Kopie des Impfpasses und legen den Nachweis der Früherkennungsuntersuchung vor.
- Das Infoblatt „Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ wird den Eltern/Erziehungsberechtigten ausgehändigt.
- Die Tagespflegeperson hat folgende Anfälligkeiten, gesundheitliche Probleme, Erkrankungen des Kindes zu berücksichtigen:

-
-
- Im Hinblick auf bereits bestehende Erkrankungen, Allergien, Medikamente etc. werden folgende Vereinbarungen getroffen:
-
-

VI. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson:

Eltern/Erziehungsberechtigte und Tagespflegeperson stimmen ihre Urlaubszeiten rechtzeitig miteinander ab.

Im Falle einer Erkrankung/Verhinderung der Tagespflegeperson besteht bei der öffentlich geförderter Kindertagespflege ein Anspruch auf eine vom Landratsamt Rottal-Inn - Amt für Jugend und Familie vermittelte Ersatzbetreuung. Vor Abschluss der Betreuungsvereinbarung zur Kindertagespflege bespricht die Fachkraft für Ersatzbetreuung mit den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson die individuelle Organisation bei Ausfallzeiten.

In erster Linie vertreten sich Tagespflegepersonen gegenseitig (Tandemmodell). Die Kontaktpflege zwischen den Tandempartnern liegt in deren Eigenverantwortung. Sollte diese Vertretung im Bedarfsfall nicht funktionieren, besteht die Möglichkeit der Ersatzbetreuung durch das Landratsamt Rottal-Inn – Amt für Jugend und Familie oder durch Elternorganisation.

- Die im Bedarfsfall vertretende Tagespflegeperson ist

(Name und Adresse der Tagespflegeperson)

- Die Fachberatung für Kindertagespflege, Frau Maidl, soll im Bedarfsfall die Ersatzbetreuung übernehmen.

(Betreuungsmöglichkeit entweder in den für die Kindertagespflege (zu den Privaträumen) abgegrenzten Räumen der Tagespflegeperson oder nach persönlicher Absprache im privaten Haushalt von Frau Maidl in Pfarrkirchen; Abholen und Bringen der Kinder wird jeweils vorausgesetzt)

- Das Angebot der Ersatzbetreuung liegt vor, soll aktuell aber nicht in Anspruch genommen werden, da im Bedarfsfall folgende Person(en) zur Verfügung stehen:

VII. Fahrten mit dem PKW, Ausflüge:

- Die Eltern/Erziehungsberechtigten bevollmächtigen die Tagespflegeperson, das Kind unter Beachtung der besonderen Anschnall- und Sicherheitspflicht (Autokindersitz) im eigenen PKW mitzunehmen.
- ➔ Plant die Tagespflegeperson Ausflüge mit dem Kind oder möchte mit dem Kind schwimmen gehen ist eine Bevollmächtigung der Eltern/Erziehungsberechtigten einzuholen.

VIII. Sonstiges:

IX. Erlaubnis zur Kindertagespflege:

Eine Person, die ein Kind oder bis zu (maximal) 5 Kinder außerhalb des Haushalts des/der Eltern/Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII). Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist die betreuende Person verpflichtet, beim Amt für Jugend und Familie eine Erlaubnis zur Kindertagespflege zu beantragen.

- Die Tagespflegeperson hat eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege.
- Die Tagespflegeperson hat eine Erlaubnis zur Kindertagespflege bereits beantragt.
- Die Kindertagespflege erfolgt im Haushalt der Eltern/Erziehungsberechtigten und bedarf somit keiner Erlaubnis.

X. Meldung beim Unfallversicherungsträger:

Entsprechend der unten aufgeführten Eingruppierung meldet sich die Tagespflegeperson bzw. melden die Eltern/Erziehungsberechtigten die Tätigkeit beim entsprechenden Träger:

<i>○ Die Tagespflegeperson ist selbständig tätig (Kriterien siehe Infomappe)</i>	<i>○ Die Tagespflegeperson ist bei den Eltern/ Erziehungsberechtigten angestellt (Kriterien siehe Infomappe)</i>
<ul style="list-style-type: none">- Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, sich innerhalb von einer Woche nach Aufnahme des Pflegeverhältnisses bei der BGW¹ zu melden.- Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW.- Das Amt für Jugend und Familie übernimmt die Kosten, falls Geldleistungen von dort bezahlt werden. Ansonsten zahlt die Tagespflegeperson.	<ul style="list-style-type: none">- Die Eltern/Erziehungsberechtigten melden das Pflegeverhältnis beim KUVB²- Beitragsübernahme zu 100 % durch die Eltern/Erziehungsberechtigten.

XI. Schweigepflicht:

Sozialdaten unterliegen einem besonderen gesetzlichen Schutz. Die Tagespflegeperson ist zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller im Zusammenhang mit der Tagespflegetätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses fort.

XII. Beendigung des Pflegeverhältnisses:

Die Vereinbarung wird mit dem Datum der Unterzeichnung wirksam.

- Die Tagespflege endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungsdauer oder jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen.
- Die Tagespflege kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe ist eine fristlose Kündigung durch jede der beiden Parteien möglich.

Die Beendigung des Tagespflegeverhältnisses ist dem Amt für Jugend und Familie Rottal-Inn umgehend mitzuteilen.

XIII. Schlussbestimmungen:

- Mündliche Nebenabreden oder Vereinbarungen sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformabrede.
- Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen nicht. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen sollen solche treten, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen oder möglichst nahekommen.
- Die Beteiligten verpflichten sich, vor der gerichtlichen Klärung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, in einem Gespräch eine gütliche Lösung zu suchen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der Tagespflegeperson

Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

Ausfertigungen der Betreuungsvereinbarung zur Kindertagespflege erhalten

- **die Tagespflegeperson**
- **die Eltern/Erziehungsberechtigten**
- **das Amt für Jugend und Familie, Fachberatung für Kindertagespflege**

¹ Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), - Abteilung Unternehmerbetreuung – Postfach 760224, 22052 Hamburg, Tel.: 040/20207-0, www.bgw-online.de

² Kommunale Unfallversicherung Bayern KUVB, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel.: 089/36093-0; www.kuvb.de